

In [§ 6 AWaffV](#) werden verschiedene Schusswaffen vom Schießsport ausgeschlossen. Dabei handelt es sich auch um halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, wenn die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt, das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bullpup-Waffen) oder die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt. Außerdem sind Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge und halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen aufweist, vom schießsportlichen Ausschluss betroffen.

Der VDB fordert, alle Waffen der Kategorien B und C zum sportlichen Schießen zuzulassen!

- Bereits am 13. Oktober 2014 stellte das Bundesinnenministerium (BMI) fest, dass „die Deliktsrelevanz legal besessener Feuerwaffen, die (auch) beim sportlichen Schießen Verwendung finden, als gering“ zu betrachten ist. Und weiter: „Eine Identifikation besonders gefährlicher Waffen anhand bestimmter Konstruktionsmerkmale, die in Ausdehnung der bestehenden Restriktionen vom sportlichen Schießen ausgeschlossen werden sollten, ist nicht möglich.“ Auch heißt es: „Ein messbarer Sicherheitszuwachs wäre von einer solchen Regelung nicht zu erwarten.“
- 2016 attestierte das BKA gegenüber dem EU-Komitee LIBE, dass nicht das Aussehen oder die Kategorie einer Waffe entscheidend sind, um Straftaten zu verhindern. „Auch wenn wir wirklich eine ganze Kategorie verbieten würden, würden wir keine einzige Tat verhindern.“
- Welche Waffen verboten sind, ist bereits über das Waffengesetz geregelt – was nach dem Waffengesetz erlaubt ist, soll auch einsetzbar sein.
- Neben dem Aussehens ist auch der Zeitpunkt der Einführung einer Waffe bei einer militärischen Streitkraft relevant, sodass technisch identische Waffen einmal verboten und einmal erlaubt sein können (z.B. MP44 erlaubt, da vor 1945, aber AK47 verboten, da nach 1945).
- Zuständige Behörde für die Beurteilung der Schusswaffen ist das Bundeskriminalamt (BKA). Dies führt dazu, dass Hersteller und Importeure ihre Waffen auf die sportliche Eignung hin durch einen Feststellungsbescheid überprüfen lassen müssen. Dabei entstehen für Hersteller und Importeure Wartezeiten von bis zu 18 Monaten sowie hohe Kosten. Durch den Entfall der Regelung würde das BKA erheblich entlastet werden.
- Eine Freistellung würde nicht zu mehr Straftaten führen, da diese Waffe in Deutschland keine Deliktrelevanz haben sowie heute schon von Jäger verwendet werden und sich damit im Umlauf befinden. Polizeiern und Behörden werden entlastet.